

TOP 2: Bedarfsplan 2013 für den Zulassungsbezirk Berlin

Beschluss:

Das gemeinsame Landesgremium für das Land Berlin fasst folgenden Beschluss:

1. Das gemeinsame Landesgremium nimmt den „Bedarfsplan 2013 für den Zulassungsbezirk Berlin“ zur Kenntnis.
2. Das gemeinsame Landesgremium bittet die Kassenärztliche Vereinigung Berlin, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen als Trägerorganisationen der Bedarfsplanung unter Einbeziehung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, bis zum 30.06.2013 Vorstellungen zu unterbreiten, welche Daten, Modellparameter und Modelle zukünftig in der Bedarfsplanung für den KV-Bezirk Berlin berücksichtigt werden können.
Dabei wird angeregt, insbesondere die von der Senatsverwaltung eingebrachten Modelle zu prüfen.

Tragende Gründe:

- Zu 1. Der „Bedarfsplan 2013 für den Zulassungsbezirk Berlin“ wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen kurzfristig aufgestellt. Hintergrund ist die Vorgabe des § 63 Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, wonach spätestens bis zum 30.06.2013 ein Beschluss des Landesausschusses auf der Basis des nach der neuen Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgestellten Bedarfsplans gefasst werden muss. Außerdem müssen nach § 63 Abs. 7 der Bedarfsplanungs-Richtlinie bei einer etwaigen abweichenden Festlegung von Planungsbereichen diese „so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass Zulassungsbewerber entsprechende Vorbereitungen für eine Zulassung treffen können.“ Die neue Bedarfsplanungs-Richtlinie sieht eine nach verschiedenen Arztkategorien differenzierte Anknüpfung an Raumordnungsregionen vor. Diese Differenzierung greift für Berlin als Stadtstaat jedoch nicht.

Der Bedarfsplan sieht bisher keine Abweichung von der Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgrund regionaler Besonderheiten vor, da diese gerichtsfest begründet werden müssen. In der Präambel des Bedarfsplans wird dazu ausgeführt, dass eine regionalisierende Abweichung erst erfolgen soll, wenn eine valide Datenbasis zu den einzelnen Kriterien, die eine Abweichung nach § 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie rechtfertigen können, vorliegt.

Der Bedarfsplan ist ausdrücklich nicht für einen Geltungszeitraum von 3 bis 5 Jahren angelegt, sondern geht davon aus, dass unter Einbezug der Empfehlungen und Stellungnahmen des gemeinsamen Landesgremiums über eine frühere Anpassung des Bedarfsplans zu beraten sein wird.

- Zu 2. Das gemeinsame Landesgremium sieht die Notwendigkeit, ergänzende Parameter für die regionale Bedarfsplanung heranzuziehen, um die Verteilung der Arztsitze innerhalb Berlins zu verbessern. Dabei ist der Anspruch auf eine vollständige Berücksichtigung kurzfristig nicht umsetzbar, es soll jedoch der Einstieg in eine Versorgungsplanung für Berlin unter Berücksichtigung zusätzlicher Parameter gelingen. Für die Diskussion im Landesgremium sollen diese dargestellt werden.